

**Kooperationsvertrag
zur Gründung und zum Betrieb
der SCHRAMBERGER TAFEL
zwischen
der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Schramberg
künftig "Träger" genannt**

**und
der Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius Sulgen
und
der Katholischen Kirchengemeinde St. Wendelin Lauterbach
und
der Evang. Gesamtkirchengemeinde Schramberg-Lauterbach
und
der Evang. Kirchengemeinde Sulgen
und
der Arbeiterwohlfahrt - Ortsverein Schramberg e.V.**

künftig "**Kooperationspartner**" genannt.

Vorbemerkung

Die *SCHRAMBERGER TAFEL* bittet den Lebensmittelhandel, Waren abzugeben, die wegen des Verfalldatums nicht mehr angeboten werden. Diese Produkte werden zu billigem Preis an hilfsbedürftige Bürgerinnen und Bürger in Absprache mit der Großen Kreisstadt Schramberg und dem Landkreis Rottweil abgegeben. Es wird eine Verkaufsstelle eingerichtet, die von freiwilligen und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern betrieben wird. Aufgabe der Helferinnen und Helfer ist es, die Waren abzuholen, das Lager zu führen und die Produkte zu verkaufen. Der Verkauf verbilligter Lebensmittel ist eine Ergänzung zu öffentlichen Sozialhilfeleistungen. Es werden dabei ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt.

§ 1

Gründung der SCHRAMBERGER TAFEL

1. Der Träger gründet und betreibt die *SCHRAMBERGER TAFEL* auf Selbstkostenbasis. Die Kooperationspartner verpflichten sich, den Träger ideell und personell nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Kooperationspartner sind bereit, aus ihrem Bereich freiwillige, ehrenamtlich tätige Helferinnen und Helfer zu suchen, zu motivieren und sie bei ihrer Mitarbeit zu begleiten.
3. Einrichtungs- und Investitionsaufwendungen werden vom Träger und von den einzelnen Kooperationspartnern jeweils zu gleichen Teilen finanziert. Aufwendungen von mehr als 10.000 DM im Jahr bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Vertragspartner.
4. Der Träger und die Kooperationspartner arbeiten im Leitungskreis zusammen (vgl. § 3).

§ 2

Mitarbeit der freiwilligen, ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer

1. Der Träger rechnet mit den Helferinnen und Helfern die notwendigen Auslagen ab.
2. Über den Träger besteht ausreichender Versicherungsschutz zu Gunsten der Helferinnen und Helfer im Rahmen der Sammelversicherungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart (u.a. Haftpflicht, Unfall, Berufsgenossenschaft).

§ 3

Leitungskreis

1. Der Träger und die Kooperationspartner gründen einen Leitungskreis. Sie entsenden in den Leitungskreis je einen Beauftragten und für den Verhinderungsfall einen Stellvertreter.

2. Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Leitungskreis hat die Aufgabe, die *SCHRAMBERGER TAFEL* zu leiten, zu organisieren und zu verwalten. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
 - Organisation des Betriebes, u.a. Festlegung der Öffnungszeiten
 - Vereinbarungen mit den Helferinnen und Helfern über deren Aufgabenbereich, zeitliche Beanspruchung usw.
 - Beschaffung der Waren
 - Festlegung der Verkaufsbedingungen, u.a. der Verkaufspreise
 - Beschaffung und Ersatz der Einrichtungsgegenstände
 - Überwachung des Betriebs der Verkaufsstelle
 - Monats- und Jahresabschlüsse
 - Kassenprüfung und Rechnungsprüfung
 - Zusammenarbeit mit Ämtern und Einrichtungen der Großen Kreisstadt Schramberg und des Landkreises Rottweil.

§ 4

Inkrafttreten des Vertrages Kündigung des Vertrages

1. Zur Rechtsgültigkeit dieses Vertrages ist die Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörden erforderlich.
2. Das Vertragsverhältnis tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.
3. Jeder Vertragspartner kann den Vertrag mit halbjährlicher Frist auf Jahresende kündigen.

Schramberg, den 14. Oktober 1998